

Übersicht über Integrationsangebote für Geflüchtete und ihre Familienangehörigen in Schleswig-Holstein

Aufenthaltsstatus	Migrationsberatungsstellen		Weitere Beratung		Sprache (allgemein)				Berufliche Eingliederung und Berufsorientierung						weiterf. Sprachförderung		Frühkindl. Bildung		Schule (Minderjährige)			Ausbildungsvorbereitung			Studienvorbereitung			Zuständigkeit		Für den Zugang zu manchen Angeboten relevante Bestimmungen						
	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer	Jugendmigrationsdienst (JMD)	Migrationsberatung Schleswig-Holstein	Mehr. Land in Sicht	IQ-Netzwerk	WISH.SH	Integrationskurs	Niederschweiger Frauenkurs	STAFF.SH	BÜFAA.SH	PerJuF	PerJuF-H	STAFFEL	Jugendberufsagenturen	PerF	KompAS	ELM	ESF-BAMF-Programm	Berufssprachkurse (DeuFöV)	Kindertageseinrichtungen	Tagespflege	Unterricht in Ankerzentren	DAZ-Zentren	Allgemeinbildende Schulen	BIK-DAZ	Ausbildungsvorbereitung (AVZ-SH)	Wege in Ausbildung für Flüchtlinge	Zugangseinrichtungen	Förderung nach Richtlinien Garantiefonds Hochschule	Sprachförderung	Information und Beratung	Laufende finanzielle Leistung	Maßnahmen der Arbeitsförderung	Zugang zum Arbeitsmarkt	Mögliche Förderung nach SGB II und SGB III	
Aufenthalts gestattet																																				
davon Personen aus sicheren Herkunftsländern	nein	36	ja	1;32	1;2	4	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	28;29	nein	nein	nein	nein	nein	25	25	24	24	24	24	24	24	1;9;34	17;23	nein	14;23	ja	Komm. Behörde* (AsylbLG.)	Arbeitsagentur	Kein Zugang wenn Asylantrag nach 31.08.2015 gestellt wurde; ansonsten siehe nächste Zeile unten.	Kein Zugang wenn Asylantrag nach 31.08.2015 gestellt wurde; ansonsten siehe Zeile unten.
davon Personen mit guter Bleibeperspektive (Schutzquote >50%, 2016: Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia), die in keinem anderen EU-Land Asyl beantragt haben o. nach Dublin III nicht verpflichtet sind, dies zu tun.	ja	27	ja	1	2;3	4	ja:M	35	38 (nachrangig)	1;6;7;30**	8;9;10;21	11;12	nein	28;29	10;21	5;21	13;16	14;15	17a;18;19;20	25	25	24	24	24	24	24	1;9;34	17;23	nein	14;23	ja	Komm. Behörde* (AsylbLG.)	Arbeitsagentur	Zugang nach 3 Monaten, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu leben (max. 6 Monate, für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten kann diese länger bestehen). Wartezeiten einschließlich Zeiten mit BüMA, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis/Visum. Erlaubnis der Ausländerbehörde sowie Beschäftigungsbedingungsprüfung erforderlich. Die Vorrangprüfung ist seit August 2016 u.a. in Schleswig-Holstein für 3 Jahre ausgesetzt. Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.	Unter 3 Monate: begrenzter Zugang nur für Personen aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia (z.B. Aktivierungsmaßnahmen); Nach 3 Monaten: Zugang zu Leistungen zur Arbeitsförderung nach SGB III, ggf. an verschiedenen Voraussetzungen gebunden.	
davon Personen aus anderen Ländern (unklare Bleibeperspektive, aber nicht sichere Drittstaaten)	ja	27	ja	1	2;3	4	ja:M	nein	ja	nein	1;8;9;10	1;11;12	nein	28;29	1;10	nein	13;16	15	nein	25	25	24	24	24	24	24	1;9;34	17;23	nein	14;23	ja	Komm. Behörde* (AsylbLG.)	Arbeitsagentur			
Duldung (vollziehbar ausreisepflichtig, aber Abschiebehindernisse)																																				
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	nein	27	ja	1	2;3	4	nein	35	ja	1;6;7;30**	1;8;9;10	1;11;12	nein	28;29	1;10	nein	nein	33	nein	25	25	24	24	24	24	24	1;9;34	17;23	nein	14;23	ja	Komm. Behörde* (AsylbLG.)	Arbeitsagentur	Unter 3 Monaten: Zugang zu sog. zustimmungsfreier Beschäftigung (z.B. Berufsausbildung, Praktika, FSJ, FÖJ, BFD); Nach 3 Monaten: Zugang zum Arbeitsmarkt wie Personen mit Aufenthaltsgesättung (siehe oben). Genehmigung der ABH und der Agentur für Arbeit ist in der Regel notwendig (Vorrangprüfung seit Aug 2016 für 3 Jahre ausgesetzt). Die Ausländerbehörde hat die Möglichkeit, ein Arbeitsverbot zu erteilen, bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben; bei Personen, von denen angenommen wird, dass sie eine Abschiebung verhindern (Angabe falscher Identität etc.); bei Personen, von denen angenommen wird, dass die Einreise zum Zweck erfolgt ist, finanzielle Unterstützung durch deutsche Behörden zu erhalten. Wenn eine Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden. In diesem Falle wechselt die Person, wenn erwerbsfähig und im entsprechenden Alter, in das SGB II.	Nach 3 Monaten: Zugang zu Leistungen zur Arbeitsförderung nach SGB III, ggf. an verschiedenen Voraussetzungen gebunden.	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (gültig bis 05.09.2013)	nein	27	ja	1	2;3	4	nein	35	ja	1;6;7;30**	1;8;9;10	1;11;12	nein	28;29	1;10	nein	nein	33	nein	25	25	24	24	24	24	24	1;9;34	17;23	nein	14;23	ja	Komm. Behörde* (AsylbLG.)	Arbeitsagentur			
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	nein	27	ja	1	2;3	4	nein	35	ja	1;6;7;30**	1;8;9;10	1;11;12	nein	28;29	1;10	nein	nein	33	nein	25	25	24	24	24	24	24	1;9;34	17;23	nein	14;23	ja	Komm. Behörde* (AsylbLG.)	Arbeitsagentur			
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	ja	27	ja	1	2;3	4	ja:M	35	38 (nachrangig)	1;6;7;30**	1;8;9;10	1;11;12	nein	28;29	1;10	5	nein	33	17a;18;19;20	25	25	24	24	24	24	24	1;9;34	17;23	nein	14;23	ja	Komm. Behörde* (AsylbLG.)	Arbeitsagentur			
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	nein	27	ja	1	2;3	4	nein	35	ja	1;6;7;30**	1;8;9;10	1;11;12	nein	28;29	1;10	nein	nein	33	nein	25	25	24	24	24	24	24	1;9;34	17;23	nein	14;23	ja	Komm. Behörde* (AsylbLG.)	Arbeitsagentur			
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	nein	27	ja	1	2;3	4	nein	35	ja	1;6;7;30**	1;8;9;10	1;11;12	nein	28;29	1;10	nein	nein	33	nein	25	25	24	24	24	24	24	1;9;34	17;23	nein	14;23	ja	Komm. Behörde* (AsylbLG.)	Arbeitsagentur			
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. n. Nr. 1)	nein	27	ja	1	2;3	4	nein	35	ja	1;6;7;30**	1;8;9;10	1;11;12	nein	28;29	1;10	nein	nein	33	nein	25	25	24	24	24	24	24	1;9;34	17;23	nein	14;23	ja	Komm. Behörde* (AsylbLG.)	Arbeitsagentur			
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (aus sonstigen Gründen)	nein	27	ja	1	2;3	4	nein	35	ja	1;6;7;30**	1;8;9;10	1;11;12	nein	28;29	1;10	nein	nein	33	nein	25	25	24	24	24	24	24	1;9;34	17;23	nein	14;23	ja	Komm. Behörde* (AsylbLG.)	Arbeitsagentur			
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	nein	27	ja	1	2;3	4	nein	35	ja	1;6;7;30**	1;8;9;10	1;11;12	nein	28;29	1;10	nein	nein	33	nein	25	25	24	24	24	24	24	1;9;34	17;23	nein	14;23	ja	Komm. Behörde* (AsylbLG.)	Arbeitsagentur			
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG zur Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung	nein	27	ja	1	2;3	4	nein	35	ja	1;6;7;30**	1;8;9;10	1;11;12	nein	28;29	1;10	nein	nein	33	nein	25	25	24	24	24	24	24	1;9;34	17;23	nein	14;23	ja	Komm. Behörde* (AsylbLG.)	Arbeitsagentur			
Aufenthalts erlaubnis (Familiennachzug)																																				
nach § 30 i.V.m. § 29 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Ehegatten- oder Kindernachzug zu Personen mit intern. Schutzstatus)	ja	27	ja	ja	2;3	nein	ja:R	35	nein	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	ja	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	37	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung und Selbstständigkeit gestattet		
nach § 32 i.V.m. § 29 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Kindernachzug zu Personen mit intern. Schutzstatus)	/ ja	27	/	/	/	/	/ ja:R	35	nein	/	/	/	/	28;29	/	/	/	/	/	25	25	///	24	24	24	24	9;34	/	nein	/	/	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung und Selbstständigkeit gestattet		
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug der Eltern)	ja	27	ja	ja	2;3	nein	ja:R	35	nein	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	ja	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	//	//	24	24	9;34	17;23	nein	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung und Selbstständigkeit gestattet		

Übersicht über Integrationsangebote für Geflüchtete und ihre Familienangehörigen in Schleswig-Holstein

Aufenthaltsstatus	Migrationsberatungsstellen		Weitere Beratung		Sprache (allgemein)				Berufliche Eingliederung und Berufsorientierung						weiterf. Sprachförderung		Frühkindl. Bildung		Schule (Minderjährige)		Ausbildungsvorbereitung			Studienvorbereitung			Zuständigkeit		Für den Zugang zu manchen Angeboten relevante Bestimmungen					
	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer	Jugendmigrationsdienst (JMD)	Migrationsberatung Schleswig-Holstein	Mehr Land in Sicht	IO-Netzwerk	WISH.SH	Integrationskurs	Niederschwelliger Frauenkurs	STAFF.SH	BÜFAA.SH	PeriUF	PeriUF-H	STAFFEL	Jugendberufsagenturen	Perf	KompAS	ELM	ESF-BAMF-Programm	Berufssprachkurse (DeuFonV)	Kindertageseinrichtungen	Tagespflege	Unterricht in Anknüpfungszentren	DAZ-Zentren	Allgemeinbildende Schulen	BIK-DAZ	Ausbildungsvorbereitung (AVZ-SH)	Wege in Ausbildung für Flüchtlinge	Zugangserleichterungen	Förderung nach Richtlinien Garantiefonds Hochschule	Sprachförderung	Information und Beratung	Laufende finanzielle Leistung	Maßnahmen der Arbeitsförderung	Zugang zum Arbeitsmarkt
Aufenthaltsverfahren (völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe)																																		
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	nein	27	ja	ja	2;3	nein	nein	35	ja	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	nein	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	37	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung gestattet. Für eine Selbstständigkeit Erlaubnis von der ABH notwendig
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	nein	27	ja	ja	2;3	nein	nein	35	ja	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	nein	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	37	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung und Selbstständigkeit gestattet
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	ja	27	ja	ja	2;3	nein	ja:R	35	nein	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	ja	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	37	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung gestattet. Für eine Selbstständigkeit Erlaubnis von der ABH notwendig
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	ja	27	ja	ja	2;3	nein	ja:R	35	nein	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	ja	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	37	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung und Selbstständigkeit gestattet
nach § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement)	ja	27	ja	ja	2;3	nein	ja:R	35	nein	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	ja	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	37	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung und Selbstständigkeit gestattet
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	ja	27	ja	ja	2;3	nein	ja:R	35	nein	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	ja	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	37	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung gestattet. Für eine Selbstständigkeit Erlaubnis von der ABH notwendig
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter, Titel für 3 Jahre)	ja	27	ja	ja	2;3	nein	ja:R	35	nein	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	ja	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	37	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung und Selbstständigkeit gestattet
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, "GFK-Flüchtling", Titel für 3 Jahre)	ja	27	ja	ja	2;3	nein	ja:R	35	nein	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	ja	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	37	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung und Selbstständigkeit gestattet
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt, Titel für 1 Jahr, anschließend Verlängerung um 2 Jahre)	ja	27	ja	ja	2;3	nein	ja:R	35	nein	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	ja	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	37	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung und Selbstständigkeit gestattet
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse, "Abschiebungsverbot", Titel für mindestens 1 Jahr)	ja	27	ja	ja	2;3	nein	ja:R	35	nein	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	nein	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	nein	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung gestattet. Für eine Selbstständigkeit Erlaubnis von der ABH notwendig
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	nein	27	ja	ja	2;3	nein	nein	35	38 (nachrangig)	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	ja	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	nein	14;23	ja	Komm. Behörde* (AsylBLG.)	Arbeitsagentur	Beschäftigung gestattet. Für eine Selbstständigkeit Erlaubnis von der ABH notwendig
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	nein	27	ja	ja	2;3	nein	nein	35	38 (nachrangig)	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	ja	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	nein	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung gestattet. Für eine Selbstständigkeit Erlaubnis von der ABH notwendig
nach § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG (Opfer einer Straftat nach §§ 232, 233 oder 233a StGB)	ja	27	ja	ja	2;3	nein	ja:M	35	38 (nachrangig)	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	ja	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	nein	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung gestattet. Für eine Selbstständigkeit Erlaubnis von der ABH notwendig
nach § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG (Verl. Aufg. humanitärer bzw. persönlicher Gründe oder öffentlicher Interessen)	ja	27	ja	ja	2;3	nein	ja:R	35	nein	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	ja	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	nein	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung gestattet. Für eine Selbstständigkeit Erlaubnis von der ABH notwendig
nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG)	nein	27	ja	ja	2;3	nein	nein	35	38 (nachrangig)	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	ja	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	nein	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung gestattet. Für eine Selbstständigkeit Erlaubnis von der ABH notwendig
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	ja	27	ja	ja	2;3	nein	ja:M	35	ja	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	ja	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	nein	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung gestattet. Für eine Selbstständigkeit Erlaubnis von der ABH notwendig
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsbewilligung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	nein	27	ja	ja	2;3	nein	nein	35	nein	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	nein	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	nein	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung und Selbstständigkeit gestattet
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsbewilligung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern) Grundlage: §5 IntV	ja	27	ja	ja	2;3	nein	ja:R	35	nein	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	nein	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	nein	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung und Selbstständigkeit gestattet
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende: Geschwister) Grundlage: §5 IntV	/ ja	27	ja	ja	2;3	nein	/ ja:R	35	nein	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	nein	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	nein	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung und Selbstständigkeit gestattet
nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsbewilligung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	ja	27	ja	ja	2;3	nein	ja:R	35	nein	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	ja	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	nein	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung und Selbstständigkeit gestattet
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsbewilligung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner/minderj. Kinder)	/ ja	27	ja	ja	2;3	nein	/ ja:R	35	nein	6;7;30**	8;9;10	11;12	13	28;29	10	ja	nein	14;15	17a;18;19;20	25	25	///	24	24	24	24	9;34	17;23	nein	14;23	ja	Jobcenter (AGII)	Jobcenter	Beschäftigung und Selbstständigkeit gestattet

Legende:

- / Angebot zielt nicht auf Minderjährige. Sollte die Person volljährig sein, gelten die Zugangsbedingungen wie angegeben.
- // Angebot zielt nicht auf Volljährige.
- /// Personen mit Aufenthaltserlaubnis wohnen meist nicht (mehr) in Ankunftscentren.
- 1 Mindestens nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt.
- 2 Im Ausland erworbene Ausbildung oder Berufserfahrung.
- 3 Geflüchtete nach drei Monaten Aufenthalt.
- 4 Unterkunft in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, nicht schulpflichtig.
- 5 Mit vorliegender Zulassung durch das BAMF zum Integrationskurs.
- 6 Grundkenntnisse der deutschen Sprache (A1 und A2).
- 7 Keine parallele Teilnahme von STAFF, Integrations- oder ESF-BAMF-Kursen.
- 8 Insbesondere Menschen unter 25 Jahren, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben.
- 9 Keine berufliche – in Deutschland anerkannte – Erstausbildung; keine bzw. geringe berufliche Erfahrung.
- 10 Grundlegende ausreichende Sprachkenntnisse (nicht näher spezifiziert, unklar ob mehr als A1/A2).
- 11 Zwischen 18 und 25 Jahren.
- 12 Sprachkenntnisse, wünschenswert B1.
- 13 Erwerbsfähigkeit.
- 14 Integrationskurs absolviert.
- 15 Arbeitsuchend gemeldet und/oder Bezug von Leistungen nach SGB II (Hartz IV) oder SGB III (Arbeitslosengeld); in einer von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter geförderten betrieblichen Einstiegsqualifizierung oder ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung (§130 Absatz 1 Satz 2 SGB III); in einer von der Agentur für Arbeit geförderten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme; Auszubildende, die eine Berufsausbildung im Sinne des § 57 Absatz 1 SGB III absolvieren; Beschäftigte (gegen Kostenbeitrag).
- 16 Über 18.
- 17a Sprachkenntnisse B1 oder je nach Zielniveau auch höher; gilt nicht für Spezialmodule.
- 17 Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit im Sinne der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). Davon befreit sind u.a. Personen, die das Goethe-Zertifikat C 2 oder „telc Deutsch C1 Hochschule“ vorlegen können.
- 18 Als ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet, oder in Fördermaßnahmen zur Berufsvorbereitung (SBG III, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 2) oder Ausbildungsvorbereitung (SGB III, § 130 Absatz 1 Satz 2), oder Leistungen nach SGB II (Hartz IV) beziehend.
- 19 Wenn begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreicht werden muss.
- 20 Auszubildende, die eine Berufsausbildung im Sinne des § 57 Absatz 1 SGB III oder eine Einstiegsqualifizierung im Sinne des § 54a SGB III absolvieren; Beschäftigte ggf. gegen Kostenbeitrag.
- 21 Personen mit Aufenthaltsgestattung, die aufgrund § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können bis zum 31. Dezember 2018 Leistungen nach dem SGB III in Anspruch nehmen. Dazu gehören Leistungen nach Kapitel 3, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 (Vermittlung) und nach Kapitel 3, Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 (gemeinsamen Vorschriften). Dazu gehören auch Leistungen nach den §§ 44 (Förderung aus dem
- 22 Unter 25 Jahre alt, nicht mehr schulpflichtig.
- 23 Hochschulreife, Hochschulzugangsberechtigung, ggf. Nachweis im Sinne des KMK-Beschlusses zur Beweiserleichterung bei fluchtbedingt fehlenden Unterlagen.
- 24 Schulpflicht (in Schleswig-Holstein: 9 Jahre Vollzeitschulpflicht, danach Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr; die Berufsschulpflicht endet jeweils am Ende des Schulhalbjahres, in dem die Jugendlichen 18 geworden sind.).
- 25 Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Eltern bzw. des Kindes, wenn ihr gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik gegeben ist.
- ja-R Rechtsanspruch und Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme durch Jobcenter, Ausländerbehörde (nach Asylentscheid) oder durch Träger der Leistungen nach Asylbewerbergesetz vor Asylentscheid. Selbstständige Antragstellung auf Zulassung zum Kurs beim BAMF möglich, aber derzeit ist der übliche Weg über eine Verpflichtung. Der Teilnahmeanspruch erlischt i.d.R. 1 Jahr nach Erteilung des den Anspruch begründenden
- ja-M Teilnahme möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind sowie von dauerhaftem Aufenthalt auszugehen ist.
- 26 Älter als 27 Jahre, insbesondere in den ersten drei Jahren nach Einwanderung.
- 27 Jünger als 27 Jahre.
- 28 Modellprojekt in den Kreisen Schleswig-Flensburg, Nordfriesland, Dithmarschen, Pinneberg und in der Stadt Neumünster (Stand: Februar 2017).
- 29 Bis 25 Jahre alt.
- 30 Nicht mehr vollzeit- noch berufsschulpflichtig (in Schleswig-Holstein: 9 Jahre Vollzeitschulpflicht, danach Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr; die Berufsschulpflicht endet jeweils am Ende des Kalenderhalbjahres, in dem die Jugendlichen 18 geworden sind.).
- 31 Teilnahme nur, wenn Personen aus persönlichen Gründen nicht an einem I-Kurs teilnehmen können.
- 32 Kein Zugang, wenn der Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde.
- 33 Über die Bundesprogramme "ESF-Integrationsrichtlinie Bund" oder "ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge II".
- 34 Deutschkenntnisse auf Niveau B1.
- 35 Ausländische **Frauen**, mit einem in Deutschland auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus aus allen Ländern außerhalb Westeuropas (vgl. Anlage), Nordamerikas sowie Australiens, ab Vollendung des 16 Lebensjahres, ohne eine in Deutschland abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung. Von einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus ist in der Regel auszugehen, wenn die Ausländerin eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.
- 36 Begleitung - bei bestehender Kapazität der Beratungsstelle - ab Ausstellung eines Ankunftsnachweises bis zur Ablehnung des Asylantrags.
- 37 Eine Förderung ist nur in Zusammenhang mit einer Beratung und Bildungsplanung möglich. Der Antrag muss spätestens zwei Jahre nach Einreise erfolgen. Flüchtlinge, deren Statusanerkennungsverfahren zwei Jahre oder länger dauerte, können den Antrag noch innerhalb des ersten Jahres nach der Anerkennung als Flüchtling stellen. Die Zulassung zur Förderung muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres der Antragsteller/-innen erfolgen. Die
- 38 **Nachrangige** Teilnahme an STAFF.SH, wenn Platz frei und noch keine Teilnahme an Integrationskurs möglich.
- * Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz werden meist durch das kommunale Sozialamt, in manchen Fällen aber auch von anderen kommunalen Behörden, beispielsweise der Ausländerbehörde, erbracht.
- ** Das Programm befindet sich derzeit in einer Phase, in der kein Zugang mehr möglich ist (Stand Januar 2017).